

# Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG)

–

2024



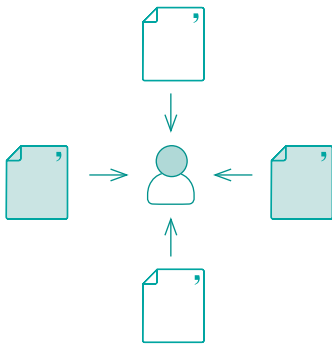
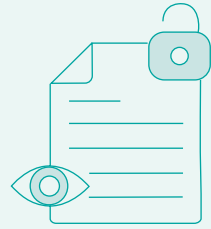
ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

**Autorité cantonale de la transparence, de la protection des données  
et de la médiation ATPrDM**

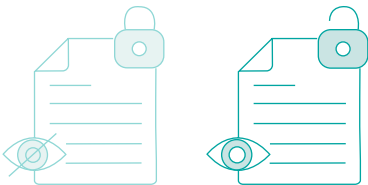
**Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz  
und Mediation ÖDSMB**



# Was heisst Transparenz?



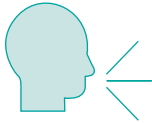
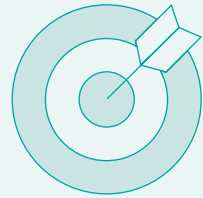
Jeder und jede kann über die Tätigkeit des Staates informiert werden und Zugang zu amtlichen Dokumenten von öffentlichen Organen erhalten.



Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG) wurde ein neuer Grundsatz eingeführt: Der Grundsatz der Geheimhaltung wird mit dem Grundsatz der Transparenz ersetzt.

---

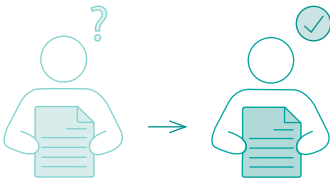
# Was sind die Ziele?



Die freie Meinungsbildung fördern



Förderung der Teilnahme  
am öffentlichen Leben

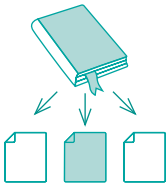
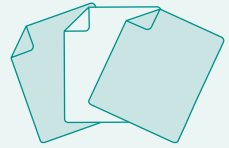


Verständnis und Vertrauen  
der Bevölkerung gegenüber den  
öffentlichen Organen stärken

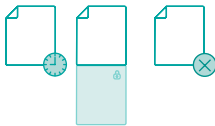


Einen wesentlichen Beitrag zur  
Transparenz der staatlicher  
Aktivitäten leisten

# Wie erfolgt der Zugang zu amtlichen Dokumenten und welche Verfahren gibt es?



Amtliche Dokumente im Sinne dieses Gesetzes sind Informationen, die auf einem Träger aufgezeichnet sind und die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen (Art. 22 Abs. 1 InfoG).



Der Zugang zu einem amtlichen Dokument wird aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht.



Der Antrag auf Zugang zu einem amtlichen Dokument muss ausreichende Angaben enthalten, um die Identifizierung des betreffenden Dokuments zu ermöglichen (Art. 31 Abs. 1 InfoG).



Das öffentliche Organ, welches um einen Antrag ersucht wird, hat eine Unterstützungspflicht gegenüber dem Antragsteller (Art. 32 Abs. 1 InfoG).

Das öffentliche Organ muss sich schriftlich festlegen, wenn es beabsichtigt, den Zugang aufzuschieben, einzuschränken oder den Zugang zu verweigern oder wenn es beabsichtigt, ihn zu gewähren trotz des Einspruchs eines Dritten (Art. 32 Abs. 3 InfoG).

# Wie reicht man einen Schlichtungsantrag ein?



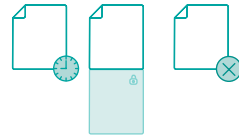
In einem zweiten Schritt und nur wenn der Antragsteller oder ein betroffener Dritter die Antwort des öffentlichen Organs anzweifelt, kann er einen Schlichtungsantrag stellen. Die Beauftragte leitet ein Schlichtungsverfahren ein und versucht, die Parteien zu einer Einigung zu bringen. Führt die Schlichtung zu keinem Ergebnis, muss die Beauftragte eine Empfehlung an das öffentliche Organ aussprechen.

Es handelt sich um ein informelles Verfahren, dessen Ziel es ist, eine Einigung zwischen den Parteien zu erreichen und die Einleitung eines Gerichtsverfahrens zu vermeiden. Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos.

## Ein Antrag auf Schlichtung kann gestellt werden, wenn:



Das betroffene öffentliche Organ nicht innerhalb der vorgesehenen Frist von 30 Tagen Stellung nimmt.



Das öffentliche Organ den Zugang zum angeforderten Dokument verschiebt, beschränkt oder verweigert.



Ein betroffener Dritter legt Widerspruch ein.

---

## Diese Gesetz gilt für:

- ✓ die kantonale Verwaltung
- ✓ die Gemeinden
- ✓ weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts
- ✓ Privatpersonen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen, soweit sie rechtsetzende Bestimmungen oder Entscheide im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege erlassen können
- ✓ Privatpersonen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben im Umweltbereich erfüllen, selbst wenn sie keine rechtsetzende Bestimmungen und keine Entscheide erlassen dürfen

## Dieses Gesetz gilt nicht für:

- ✗ wirtschaftliche Tätigkeiten, die unter Wettbewerbsbedingungen ausgeübt werden
- ✗ kirchliche Körperschaften, die in diesem Bereich Bestimmungen erlassen haben
- ✗ juristische Personen des Kirchenrechts im Sinne des Gesetzes über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat

**Kantonale Behörde für Öffentlichkeit,  
Datenschutz und Mediation ÖDSMB**

Chorherrengasse 2 1700 Freiburg  
T +41 26 322 50 08

[www.fr.ch/de/sk/oed smb](http://www.fr.ch/de/sk/oed smb)

